

Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes zum

FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-303



**mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet
"Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden"**

Bearbeitung Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel



Anschrift:

Abteilung II; Dezernat 24
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener

Tel.: 0561 106 4581

Fax: 0561 106 1691

Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

0561 106 0

mail@rpks.hessen.de

Bearbeitung Auftragnehmer:
HessenForst
Regionalbetreuung NATURA 2000



Anschrift:

Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg

Forstamt Wolfhagen
Kurfürstenstr. 19
34466 Wolfhagen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Tel.: 05675 5847

Fax: 05675 720620

Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

05692 9898 0

05692 9898 40

FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 12.07.2016 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Liebenau (Mitteilung vom __.__.2016).

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FOBGEO	HessenForst Servicestelle f. Forstliche Betriebsplanung u. Geoinformationen
HLNUG	Hessische Landesamt f. Naturschutz, Umwelt u. Geologie, Abteilung Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

- HESSENFORST FOBGEO: Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Nov. / Dez. 2014) – Regierungspräsidium Kassel.
- HOZAK R. (2004): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ (Nr. 4422-303), Büro Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung, Bad Karlshafen, Mitarbeit von: Vegetation und Flora unter Dipl.-Biol. Hans Georg Stroh, Dipl.-Ing. Reinhard Urner, Amphibien unter Dipl.-Biol. Karsten Dörfer
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- SCHMIDT, D., ZITZMANN, A. & MALTEN, A (2016): Bewirtschaftungsplan f. d. Schlingnatter (*Coronella austriaca*) u. d. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als deren Nahrungsgrundlage im Bereich der Diemelhänge zwischen Liebenau und Bad Karlshafen, Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Allgemeines.....	6
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	6
1.3	Kurzinformation	7
2	Gebietsbeschreibung	9
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	9
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen	9
2.4	Bedeutung	10
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	11
3.1	Leitbild	11
3.2	Erhaltungsziele	11
3.2.1	Erhaltungsziele der Offenland-Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	11
3.2.2	Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	13
3.2.3	Erhaltungsziele sonstiger Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	13
3.2.4	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	14
3.3	Schutzziele	14
3.3.1	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	14
4	Beeinträchtigungen und Störungen.....	16
5	Maßnahmenbeschreibung.....	18
5.1	Maßnahmen ohne Maßnahmenfestlegung	18
5.1.1	Beibehaltung der Nutzung (Maßnahmentyp 1)	18
5.2	Erhaltungsmaßnahmen	19
5.2.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)	19
5.2.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für Lebensräume nach FFH-Anhang I	19
5.2.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II	21
5.2.2	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)	22
5.3	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	22
5.3.1	Entwicklungsmaßnahmen für Lebensräume nach FFH-Anhang I	22
5.3.2	Entwicklungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II	23
5.4	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)	23
5.4.1	Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV	23
5.4.2	Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	24
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	26
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	28
8	Literatur	28
	Anhang: Karten u.a.	29
	Lebensraumtypenkarte	30
	Maßnahmenkarte	31
	Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	32

Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände	34
Anhang II: Naturschutzgebietsverordnung	35
Anhang III: Bewirtschaftungsplan Schlingnatter u. Zauneidechse (Auszug).....	40
Anhang IV: Verzeichnis der Biotoptypen / Zuordnung zu den Lebensraumtypen	44
Glossar zu NATURA 2000	47

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte	6
Abb. 2: Karte Lebensraumtypen	30
Abb. 3: Karte Maßnahmen	31
Abb. 4: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	32
Abb. 5: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	33
Abb. 6: Prognose Laubholzaltbestände I	34
Abb. 7: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II	34

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ (Natura 2000-Nr. 4422-303) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet und hat mit der Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13. November 2007 und der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 Bestätigung nach EG- und Landes-Recht erhalten. Das Gebiet ist in gleichen Grenzen ein Naturschutzgebiet (Verordnung vom 13.11.1989) und Teil des gleichnamigen Natur- und Landschaftsschutzgebietes.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung durch das Büro Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung, Bad Karlshafen (April-Nov. 2004).

1.2 Lage und Übersichtskarte

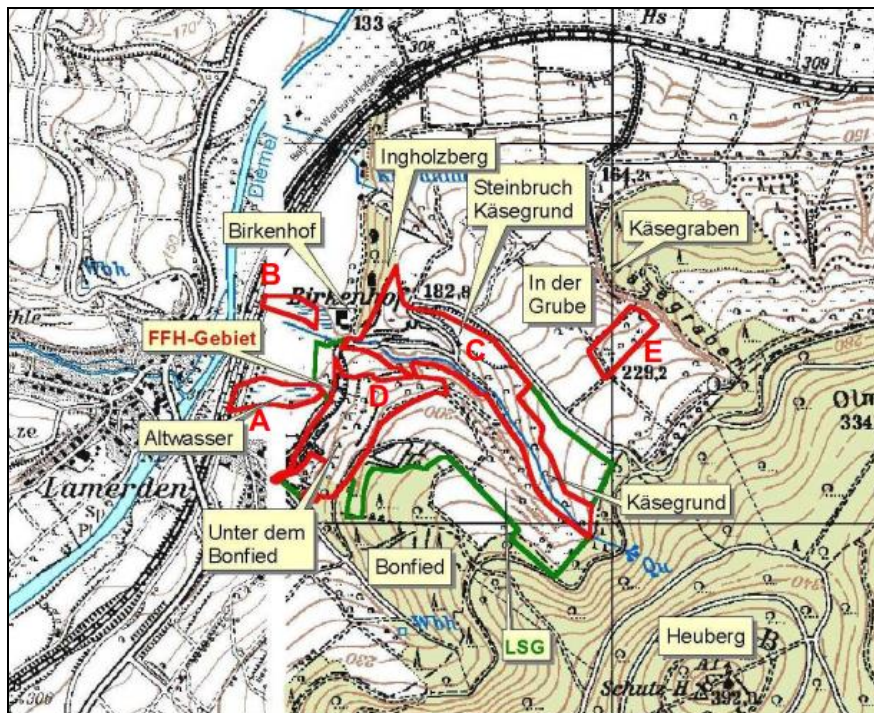


Abb. 1: Übersichtskarte
(Lage des FFH-Gebietes
„Kalkmagerrasen und
Diemelaltwasser bei
Lamerden“
Zeichnungen (verkleinert aus
Kartengrundlage: TK25
Blätter 4421 Borgentreich,
Genehmigung des Hess.
Landesvermessungsamtes
[HLVA])

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel																						
Gemeinde	Liebenau																						
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen																						
Naturraum	D 36: Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)																						
Höhe über NN:	140 - 230 m ü. NN																						
Geologie	Trias, Unterer Muschelkalk, Quartär, Alluvium																						
Gesamtgröße	17,5 ha																						
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das <i>Büro Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung, Bad Karlshafen</i> (April-Nov. 2004) erstellt.																						
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	<table> <tr> <th>EU-Code¹</th><th>Lebensraumtyp (nach GDE)</th></tr> <tr> <td>⇒</td><td>3150 Natürliche eutrophe Seen 0,35 ha, Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td>⇒</td><td>5130 Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen 0,10 ha Erhaltungszustand B 0,01 ha Erhaltungszustand C Summe: 0,11 ha, Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td>⇒</td><td>*6110 Lückige Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi) 0,04 ha Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td>⇒</td><td>*6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (FestucoBrometalia), besonders orchideenreiche Bestände ausgebildet als Subtyp: *6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) 1,35 ha Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td>⇒</td><td>6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia) ausgebildet als Subtyp: 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) 0,44 ha Erhaltungszustand B 0,05 ha Erhaltungszustand C Summe: 0,49 ha Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td>⇒</td><td>6510 Magere Flachlandmähwiesen 0,47 ha, Erhaltungszustand A 0,49 ha, Erhaltungszustand B 0,96 ha, Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td>⇒</td><td>8160* Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas 0,02 ha, Erhaltungszustand B 0,00 ha, Erhaltungszustand C (38 m²) Summe: 0,02 ha, Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td>⇒</td><td>9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) Summe: 0,19 ha, Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td>⇒</td><td>*91E0 Auenwälder an Fließgewässern – Weichholzaunenwälder (Salicion albae) 0,48 ha, Gesamterhaltungszustand B</td></tr> <tr> <td></td><td>Summe: 4,00 ha, ca. 22 % der Gesamtfläche</td></tr> </table>	EU-Code ¹	Lebensraumtyp (nach GDE)	⇒	3150 Natürliche eutrophe Seen 0,35 ha, Gesamterhaltungszustand B	⇒	5130 Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen 0,10 ha Erhaltungszustand B 0,01 ha Erhaltungszustand C Summe: 0,11 ha, Gesamterhaltungszustand B	⇒	*6110 Lückige Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi) 0,04 ha Gesamterhaltungszustand B	⇒	*6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (FestucoBrometalia), besonders orchideenreiche Bestände ausgebildet als Subtyp: *6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) 1,35 ha Gesamterhaltungszustand B	⇒	6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia) ausgebildet als Subtyp: 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) 0,44 ha Erhaltungszustand B 0,05 ha Erhaltungszustand C Summe: 0,49 ha Gesamterhaltungszustand B	⇒	6510 Magere Flachlandmähwiesen 0,47 ha, Erhaltungszustand A 0,49 ha, Erhaltungszustand B 0,96 ha, Gesamterhaltungszustand B	⇒	8160* Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas 0,02 ha, Erhaltungszustand B 0,00 ha, Erhaltungszustand C (38 m²) Summe: 0,02 ha, Gesamterhaltungszustand B	⇒	9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) Summe: 0,19 ha, Gesamterhaltungszustand B	⇒	*91E0 Auenwälder an Fließgewässern – Weichholzaunenwälder (Salicion albae) 0,48 ha, Gesamterhaltungszustand B		Summe: 4,00 ha, ca. 22 % der Gesamtfläche
EU-Code ¹	Lebensraumtyp (nach GDE)																						
⇒	3150 Natürliche eutrophe Seen 0,35 ha, Gesamterhaltungszustand B																						
⇒	5130 Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen 0,10 ha Erhaltungszustand B 0,01 ha Erhaltungszustand C Summe: 0,11 ha, Gesamterhaltungszustand B																						
⇒	*6110 Lückige Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi) 0,04 ha Gesamterhaltungszustand B																						
⇒	*6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (FestucoBrometalia), besonders orchideenreiche Bestände ausgebildet als Subtyp: *6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) 1,35 ha Gesamterhaltungszustand B																						
⇒	6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia) ausgebildet als Subtyp: 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) 0,44 ha Erhaltungszustand B 0,05 ha Erhaltungszustand C Summe: 0,49 ha Gesamterhaltungszustand B																						
⇒	6510 Magere Flachlandmähwiesen 0,47 ha, Erhaltungszustand A 0,49 ha, Erhaltungszustand B 0,96 ha, Gesamterhaltungszustand B																						
⇒	8160* Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas 0,02 ha, Erhaltungszustand B 0,00 ha, Erhaltungszustand C (38 m²) Summe: 0,02 ha, Gesamterhaltungszustand B																						
⇒	9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) Summe: 0,19 ha, Gesamterhaltungszustand B																						
⇒	*91E0 Auenwälder an Fließgewässern – Weichholzaunenwälder (Salicion albae) 0,48 ha, Gesamterhaltungszustand B																						
	Summe: 4,00 ha, ca. 22 % der Gesamtfläche																						

 Bestandteil der Verordnung „NATURA 2000“
1 Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	⇒	1902 Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Gesamterhaltungszustand B
	⇒	1166 Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Gesamterhaltungszustand B
		4058 Steinpicker (<i>Helicigona lapicida</i>)	Gesamterhaltungszustand B
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang IV ²		1283 Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) 1261 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Vogelarten nach VS- Richtlinie Anhang I		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Brutvogel Nahrungsgast Teilsiedler

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das Schutzgebiet ist stark zergliedert und wird durch fünf Flächenteile gebildet (A-E, vgl. Abb. 1).

Teilgebiet A umfasst einen Altwasserrest der Diemel mit Röhricht- und Auwaldbeständen und eine aufgefüllte Fläche, die ehemals zu dem Altwasser gehörte und heute als landwirtschaftlicher Lagerplatz genutzt wird.

Im nördlich gelegenen Teilgebiet B setzt sich der ehemalige Flussarm der Diemel fort. Dort sind heute Flutrasen und Seggenröhrichte bestandsbildend. Diese Feuchtflächen liegen im Überschwemmungsbereich der Diemel, sind aber von dem Flusslauf durch die Bahnstrecke abgetrennt.

Die anderen Gebietsteile C bis E liegen außerhalb der Aue am Hang des Heubergs. Es handelt sich um das Teilgebiet C, das sich vom Ingholzberg in den Käsegrund zieht, das Teilgebiet D „Unter dem Bonfied“ und das Teilgebiet E „In der Grube“.

Diese Muschelkalkhänge des FFH-Gebietes werden von artenreichen Kalkmagerrasen mit angrenzenden Gebüsch, Buchenwald- und Nadelholzflächen sowie einem aus der Nutzung genommenen Steinbruch, der noch feinkbodenarme Fels- und Schuttstandorte aufweist, eingenommen.

An das FFH-Gebiet grenzt das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet an, das im wesentlichen die Grünlandflächen mit Streuobstbeständen an den Hängen des Käsegrunds, einem Talgrund, der von den Buchenwäldern des Heubergs hinab zur Diemelaufläuft, beinhaltet.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet liegt am Südrand des unteren Diemeltals nordöstlich der Gemeinde Lamerden, Stadt Liebenau im Landkreis Kassel.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Sicherung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Für die Betreuung des FFH-Gebietes wird der Landesbetrieb HessenForst im Auftrag des Regierungspräsidiums tätig.

Im Waldbereich werden die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Waldeigentümer wahrgenommen. Für die Umsetzung landwirtschaftlicher Pflegeprogramme im Offenland ist der Fachbereich Landwirtschaft beim Landrat des Landkreises Kassel zuständig.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Die ehemaligen Nutzungen des Gebietes waren im Wesentlichen die Hute von Schafen oder Ziegen auf den Kalkmagerrasen sowie die Steinbruchnutzung. So gibt es mehrere kleinere Bruchwände auf den Kalkmagerrasen am Ingholzberg, an denen bis etwa Mitte des 20. Jahrhunderts im kleinen Maßstab Steine gebrochen wurden. Im Käsegrund wurde dagegen bis 1984 ein größerer Steinbruch betrieben, durch den der gesamte Hangbereich zwischen der oberen Wegkehre abgebaut wurde, danach wurde der Abbau bis zur Stilllegung weiter nach Südosten verlagert. Der verfüllte Steinbruchbereich im Nordwesten innerhalb der Wegkehre ist heute durch Gebüsch bewachsen.

Die Kalkmagerrasen des Gebietes gehören zu dem großen und artenreichen Vorkommen im unteren Diemeltal, welches das flächenmäßig bedeutendste Kalkmagerrasengebiet nördlich des Mains darstellt. Die Kalkmagerrasen im Diemeltal entstanden durch eine jahrhundertelange Beweidung mit Schafen, Ziegen und Rindern, die zur Vernichtung der Wälder und zu einer Degradation der Böden führte. Diese besonnten Standorte auf nährstoffarmen Kalkböden bieten heute unseren artenreichsten Lebensgemeinschaften Raum.

Seit die Nutzung der Magerrasen durch Beweidung etwa Mitte des 20. Jahrhunderts unrentabel wurde, wuchsen die weniger steilen Standorte mit Gebüsch und anfliegenden Gehölzen zu oder sie wurden mit schnellwachsenden Nadelgehölzen aufgeforstet. Nachdem der Naturschutz den ökologischen Wert dieser Flächen erkannt hatte, wurden durch Entbuschungsaktionen und die Vergabe von Verträgen für extensive Beweidung Maßnahmen getroffen, die auf den bedeutendsten Flächen für den Erhalt der Lebensräume sorgten.

2.4 Bedeutung²

Die Bedeutung des Gebietes liegt in den ausgedehnten orchideenreichen Kalkmagerrasen mit charakteristischem Wacholderbewuchs und gliedernden Gebüsch, sowie einem Wiesental mit Streuobstbeständen, dem Altarm der Diemel, kleineren ehemaligen Steinbrüchen und Kiefernforsten auf ehemaligen Kalkmagerrasen, die immer noch reich an Orchideen sind.

Neben den orchideenreichen Kalkmagerrasen begründet sich die Schutzwürdigkeit vor allem auf den Strukturreichtum des Gebietes und auf das Vorkommen des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*).

² Da die Lebensräume und Arten aufgrund der landesweit vorgegebenen Untersuchungssystematik nicht umfassend erhoben und kartiert wurden, ist die Aufführung nicht abschließend.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild³

Das FFH-Gebiet ‚Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden‘ ist wegen der Vielfalt an Offenland-Lebensräumen auf Kalk im europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ von großer Bedeutung. Insbesondere sind zu nennen:

- orchideenreiche Kalkmagerrasen, größtenteils mit charakteristischem Wacholderbewuchs, (LRT 5130, *6210, 6210) eng benachbart mit relativ großflächigen, artenreichen Wiesenflächen (LRT 6510),
- steile Hänge durchsetzt mit Felsbänken und Kalk-Schutthalden (LRT 8160*) sowie lückigen Kalk-Pionierrasen (LRT 6110*) in einem ehemaligen Steinbruch,
- Reste der natürlichen Diemelaue in Form des Altwassers (LRT 3150 und *91E0) und der Flutmulde in den westlichen Teilgebieten.
- zudem ist der Erhalt des Auenwaldes (LRT *91E0) als Leitziel im FFH-Gebiet zu nennen

Die Vorkommen von Kammmolch, Frauenschuh und Steinpicker (FFH-Anhang II), Neuntöter, Rotmilan und Grauspecht (VSR-Anhang I), Schlingnatter und Zauneidechse (beide FFH-Anhang IV) kennzeichnen den Artenreichtum des Gebietes.

Daneben sind eine Vielzahl an weiteren seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten bemerkenswert. Darunter sind die relativ großen Populationen des Kreuzenzian-Ameisenbläulings (*Maculinea rebeli*) und seiner Raupenfutterpflanze Kreuzenzian (*Gentiana cruciata*) – beide Arten haben im Diemeltal international bedeutende Bestände – hervorzuheben.

Zweck der Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes ist nach § 2 der NSG-Verordnung der Erhalt und die Renaturierung des Diemelaltarmes mit offener Wasserfläche und Röhrlichtzone als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin soll sich das östlich daran anschließende Wiesental mit seinen Streuobstbeständen und den angrenzenden Halbtrockenrasenflächen mit Wacholderbeständen erhalten und die Grünlandflächen mit Heckenstrukturen als Pufferzone gesichert werden.

Auf den nachhaltigen Schutz sowie die Pflege und Entwicklung dieser Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten müssen die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ abgestimmt werden.

3.2 Erhaltungsziele⁴

3.2.1 Erhaltungsziele der Offenland-Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I⁵

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

³ Zielvorstellung

⁴ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁵ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 10.01.2007

**6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)*

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- (Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), sowie

**6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere orchideenreiche Bestände*

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- (Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums (bei prioritären Ausprägungen)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

**8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas*

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnener Standorte

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022	Erhaltungszustand Soll 2028
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen <i>Gesamterhaltungszustand B</i>	0,10	B	B		
		0,01	C	C		B
*6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alysso-Sedion albi</i>) <i>Gesamterhaltungszustand B</i>	0,04	B	B		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) Subtyp:					
6212	submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) <i>Gesamterhaltungszustand B</i>	0,44	B	B		
		0,05	C	C		B
*6212	mit besonderen Beständen mit bemerkenswerten Orchideen <i>Gesamterhaltungszustand A</i>	1,35	B	B		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen <i>Gesamterhaltungszustand B</i>	0,47	A	A		
		0,49	B	B		
*8160	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas <i>Gesamterhaltungszustand B</i>	0,02	B	B		
		0,00	C	C		B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 48

3.2.2 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I ⁶

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der Wald-Lebensraumtypen aufgeführt:

9130 Waldmeister-Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung
 - naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
 - einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
 - eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022	Erhaltungszustand Soll 2028
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) Gesamterhaltungszustand B	0,19	B	B		
*91E0	Erlen- Eschen-Auwälder Gesamterhaltungszustand B	0,48	B	B		
Summe Wald:		0,67 ha				

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 48

3.2.3 Erhaltungsziele sonstiger Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele sonstiger-Lebensraumtypen aufgeführt:

3150 Natürliche naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften[⊗]

- Erhaltung
 - der biotopprägenden Gewässerqualität
 - der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
 - einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
 - des funktionalen Zusammenhanges mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022	Erhaltungszustand Soll 2028
3150	Natürliche naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer Gesamterhaltungszustand B	0,35	B	B		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 48

⁶ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 10.01.2007

⊗ Abgrenzung und Bewertung erfolgen gemäß Anweisung durch HessenForst FENA (Gießen).

3.2.4 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten ⁷

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreichen Laub- und Laubmischwaldgebieten und/oder strukturreichen Offenlandbereichen
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

1902 Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-)Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb)lichten Standortverhältnissen

4058 Steinpicker (*Helicigona lapicida*)

- Erhaltungszielformulierung zurückgestellt bis zur Klärung der Vorkommen in Hessen

EU Code	Art	Erhaltungs- zustand	Erhaltungs- zustand	Erhaltungs- zustand	Erhaltungs- zustand
		Ist 2004	Soll 2016	Soll 2022	Soll 2028
1166	Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	B	B		
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	B	B		
4058	Steinpicker (<i>Helicigona lapicida</i>)	B	B		

3.3 Schutzziele ⁸

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhangs IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten ⁹

1261 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Erhaltung von
 - Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
 - gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
 - offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
 - linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

⁷ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 28.02.2007

⁸ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁹ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 28.02.2007

1283 Schlingnatter (Coronella austriaca)

- Erhaltung
 - trockenwarmer Primärbiotope wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
 - offener, besonnener, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme- und -anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
 - von Trockenmauern, Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
 - von Wanderkorridoren

4 Beeinträchtigungen und Störungen

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 48

EU Code / HBT- Code ¹⁰	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I			
3150	Natürliche naturnahe nähr- stoffreiche Stillgewässer	• Beschattung • Verlandung • Nährstoffeintrag • Ablagerung v. Müll u. Schrott	
5130	Juniperus communis- Formationen auf Zwergstrauch- heiden oder Kalktrockenrasen	• Verbuschung • Beschattung	
*6110	Lückige Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)		
6210	Trespen-Schwingel-Kalk- Trockenrasen (Festuco- Brometalia) ausgebildet als Subtyp: 6212 Submediterrane Halbtrocken- rasen (Mesobromion)		
*6210	Trespen-Schwingel-Kalk- Trockenrasen (Festuco- Brometalia), besonders orchideenreiche Bestände ausgebildet als Subtyp: *6212 Submediterrane Halbtrocken- rasen (Mesobromion)		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	• Düngung: - Ausbreitung lebensraumtypfrem- der Arten • Brache bzw. Pflügerückstand, • Verbuschung • Beschattung • mangelhafte Mähgutentfernung.	
*8160	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	• Nährstoffanreicherung • Verbuschung • Beschattung	
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	• Nichtbeachtung der LRT-Kriterien	
*91E0	Erlen- Eschen-Auwälder	• Nichtbeachtung der LRT-Kriterien • Ablagerung v. Müll u. Schrott • Nährstoffeinträge	

¹⁰ HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

EU Code / HBT- Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten			
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	• Verfüllung; intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Düngung und Biozideinsatz; Verschlammung	
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	• starke Konkurrenzvegetation	
4058	Steinpicker (<i>Helicigona lapicida</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten			
1261	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1283	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 32 dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Maßnahmen ohne Maßnahmenfestlegung

5.1.1 *Beibehaltung der Nutzung (Maßnahmentyp 1)*

Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (Code: 16.)

Flächen ohne LRT-Funktion, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktion für andere naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenbestände oder Tierpopulationen können ohne spezifizierte Maßnahmenfestlegung bleiben. Insbesondere auf Flächen, die nicht unmittelbar eine LRT- oder Habitatfunktion haben, können bisherige Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft fortgeführt werden.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen

5.2.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen vom Maßnahmentyp 2 handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

5.2.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für Lebensräume nach FFH-Anhang I

Natürliche naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften **EU-Code: 3150**

Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern

(Code: 04.07.)

Zum Schutz des Lebensraumtyps können folgende Maßnahmen erforderlich sein:

- die Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes,
- die Einrichtung von nicht oder extensiv genutzten Pufferzonen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen,
- die Verhinderung einer Eutrophierung durch belastete Zuflüsse (z. B. Fischteiche),
- ggf. eine Einschränkung von Freizeitnutzungen.

In der Regel sind keine weiteren Pflegemaßnahmen erforderlich. Jedoch können im Einzelfall folgende Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der typischen Vegetation eingesetzt werden:

- Entschlammung (vorzugsweise im Herbst / Winter, je nach Erfordernissen ggf. nur partiell durchzuführen); bei Eingriffen müssen Dauerstadien (Samenbanken) der Wert gebenden Arten geschont werden. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden
- Röhrlichtmahd unter Abtransport des Schnittgutes, Mahdzeitpunkt zwischen Oktober und Februar. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.
- Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien.

Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen

EU-Code: 5130

Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)

EU-Code:*6110

Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)

EU-Code: 6212

Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besonders orchideenreiche Bestände

EU-Code:*6212

Beweidung

(Code 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd

(Code 01.09.01.)

Gehölzpflege

(Code 12.01.03.)

Die Beweidung sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen. Gering graswüchsige Bereiche können dabei auch gelegentlich ausgespart werden.

Die Hute über einen 10-tägigen Zeitraum reicht in den schwachwüchsigen Bereichen aus, um den Lebensraum zu pflegen. Auf allen Standorten kann eine wandernde Koppelhaltung erfolgen, die zu einer tageweise kurzzeitigen intensiven Beweidung führt.

Als ergänzende Weidepflege bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd (Mulchen) möglichst mit Schnittgutentfernung nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten erforderlich sein. Sie beschränken sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut und sind am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, also nach dem Ende der Haupt-Brutzeit etwa Ende Juni sind solche Einsätze möglich.

Die Pflege der heckenartigen Gehölzstrukturen sollte grundsätzlich auf die Wintermonate beschränkt bleiben. Zerstreute Einzelgehölze und Wacholder gilt es als Sitzwarte, Deckungs- und Brutraum sowie als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Entbuschungsmaßnahmen können hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume in größeren zeitlichen Abständen erforderlich sein. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10 - 20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, Teil-Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter).

Die Reduktion einzelner Bäume kann erforderlich sein, wenn von ihnen eine beeinträchtigende Wirkung auf schützenswerte Lebensräume ausgeht.

Magere Flachland-Mähwiesen

EU-Code: 6510

<u>Beweidung</u>	(Code 01.02.08.05.)
<u>Mulchen / Mahd</u>	(Code 01.09.01.)
<u>Gehölzpflege</u>	(Code 12.01.03.)

- Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt der Flachland-Mähwiesen unerlässlich. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden. Das Mähgut sollte grundsätzlich abgeräumt werden.

Grundsätzlich nicht zulässig sind Düngung, Pferdebeweidung, Zufütterung der Weidetiere und Beweidung anstelle des 1. Schnitts.

Auf wüchsigen Standorten kann auf Dauer eine zu späte Mahd ab Juli zum Verlust des LRT führen. Daher sollte zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Zumindest jedes zweite Jahr ist eine frühere erste Mahd erforderlich.

In den mageren Bereichen ist ein Schnitt als Pflegemahd ausreichend. Teilflächen besonders magerer, artenreicher Ausprägungen sollten jedes zweite Jahr erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Insektenfauna auswirkt.

- Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd mit anschließender extensiver Nach-Beweidung mit Rindern (max. 1 GVE/ha) oder Schafen (ausschließlich Trift).
- Die Ausnahme sollte eine ausschließliche Beweidung sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegängen pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden. Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlicher Arten werden. Die Beweidung mit Pferden wird generell als ungünstig angesehen. Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungstendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.

- Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch.
- Weitere Pflegemaßnahmen zum Erhalt des LRT:
 - Zurücksetzung beschattender Gehölzkulissen sowie Entfernung von Sukzessionsgebüsch und Vorwaldstrukturen

***Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas* EU-Code: *8160**

Gehölzpflege (Code 12.01.03.)

Beweidung (Code 01.02.08.05.)

Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch Änderung des Mikroklimas (z. B. durch Schattenwurf oder Laubeintrag aus angrenzenden Flächen) ist zu vermeiden.

Bei intakten Halden sind keine Pflegemaßnahmen erforderlich. Bei Halden, die nicht mehr in Bewegung sind, kann – sofern gefährdete lichtbedürftige Pflanzenarten vorkommen – eine Reduzierung von Gehölzaufwuchs notwendig sein. Die kleinflächig eingestreuten Schutthalden werden in dem Gebiet von Schafen und Ziegen mitbeweidet um das Gehölzaufkommen zu reduzieren und um die Halden offen und licht zu halten.

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

EU-Code: 9130

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Der sehr kleinflächige randlich am NSG gelegene Buchenwald befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) und bedarf derzeit keiner weiteren Aufwertung durch Verringerung lebensbaumfremder Baumarten oder einer Totholzanreicherung.

***Auenwälder an Fließgewässern – Weichholzauenwälder (Salicion albae)* EU-Code: *91E0**

Rücknahme der Nutzung des Waldes (Code: 02.01.)

Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.

Der Erhalt und Förderung der Auwaldbestände und -strukturen soll erreicht werden durch:

- Zulassen unbegrenzter Sukzession und Nutzungsverzicht,
- Belassen von stehendem Alt- und Totholz sowie liegendem Totholz.

Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung sind nicht erforderlich, können aber zum Erhalt oder zur Entwicklung angrenzender Lebensräume notwendig werden. Eine Ausweitung der Auwaldbestände soll überall zugelassen werden, wo dies möglich erscheint.

5.2.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II

Kammolch (Triturus cristatus)

EU-Code: 1166

Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern (Code: 04.07.)

Maßnahmen zur Erhaltung des Kammolches stehen in engem Zusammenhang zur Erhaltung der Erlen- und Eschenauwälder LRT 91E0* und der natürlichen naturnahen Stillgewässer LRT 3150.

Es gilt insbesondere besonnte, zumindest zeitweise wasserführende Stillgewässer sowie strukturreiche Laubholzbereiche und/ oder strukturreiche Offenlandbereiche zu erhalten.

Frauenschuh (Cypripedium calceolus)

EU-Code: 1902

Selekt. Zurückdrängen best. Arten / bestandsstützende Maßnahmen (Code 11.09.)

Der derzeitige Frauenschuhstandort zeigt durch seine geringe Blütenbildung, dass er keine optimalen Standortbedingungen hat. Dies kann ggf. an einer zu starken Konkurrenz durch die Grasnarbe oder durch zu geringe Beschattung verursacht sein.

Beide Faktoren sollten bei Pflegemaßnahmen entsprechend berücksichtigt und verbessert werden.

Diese Maßnahme ist kartographisch nicht verortet.

Steinpicker (Helicigona lapicida)

EU-Code: 4058

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Pflege der oben genannten Lebensräume auch der Steinpicker in seinem Vorkommen erhalten bleibt.

5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)

Erhaltungsmaßnahmen vom Maßnahmentyp 3 sind solche, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT, einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Überführung der Wertstufe von C nach B).

Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen

EU-Code: 5130

Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)

EU-Code: 6212

Beweidung (Code 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd (Code 01.09.01.)

Gehölzpflanze (Code 12.01.03.)

Siehe Ergänzungen bei den Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2).

Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas **EU-Code: *8160**

Gehölzpflanze (Code 12.01.03.)

Beweidung (Code 01.02.08.05.)

Siehe Ergänzungen bei den Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2).

5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmenvorschläge die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen können, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat).

5.3.1 Entwicklungsmaßnahmen für Lebensräume nach FFH-Anhang I

Stehende Gewässer (Biotoptyp 04.440)

Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern (Code: 04.07.)

Zur Erhaltung von Flachwasserteichen und langfristigen Entwicklung zum Lebensraumtyp (Natürliche eutrophe Seen), muss in langjährigen Abständen das Sediment und der Bewuchs von den Teichen entnommen werden

Um Populationen von im Schlamm möglicherweise überwinternden Tieren (u.a. Amphibien, Libellen) nicht zu gefährden, soll die Maßnahme im Spätherbst durchgeführt und der Schlamm nach Möglichkeit am Ufer des Teiches abgelagert werden, ohne dabei schützenswerte Vegetation (z.B. Röhrichte) zu überdecken. Die Auswahl der Ablagerungsflächen muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Block- und Schutthalden

(Biotoptyp 10.200)

Gehölzpflege (Code 12.01.03.)

Beweidung (Code 01.02.08.05.)

Die Block- und Schutthalden sind von Verbuschung frei zu halten.

5.3.2 Entwicklungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II

Kammolch (*Triturus cristatus*)

EU-Code: 1166

Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken (Code 11.04.01.01.)

Durch Neuanlage von Amphibientümpeln könnte im Bereich der Feuchtwiesen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese Maßnahme ist kartographisch nicht verortet.

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

EU-Code: 1902

Selekt. Zurückdrängen best. Arten / bestandsstützende Maßnahmen (Code 11.09.)

Zur Stabilisierung und Verjüngung des Vorkommens sollten bei ausreichendem Fruchtansatz die Samen aus den reifen Kapseln in vorbereitete Saatbeete in unmittelbarer Nähe (bis max. 2 m) des bisherigen Frauenschuhhorstes eingebracht werden.

Eine nachfolgende mindesten fünfjährige Pflege der Saatbeete vor Verkräutung schließt sich dann an. Diese Maßnahme ist kartographisch nicht verortet.

5.4 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

5.4.1 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

EU-Code: 1283

Artenschutzmaßnahme „Reptilien“ (Code 11.03.)

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Pflege der oben genannten Lebensräume in Verbindung mit der Aufschüttung von zusätzlichen Kalksteinhaufen auch die Schlingnatter in ihrem Vorkommen erhalten bleibt (Siehe auch Hinweise unter Anhang III: Auszug aus Bewirtschaftungsplan für die Schlingnatter und die Zauneidechse).

Ggf. können bestandsstützende Maßnahmen zusätzlich ergriffen werden. Diese Maßnahme ist kartographisch nicht verortet.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

EU-Code: 1261

Artenschutzmaßnahme „Reptilien“

(Code 11.03.)

Der Erhalt oben genannter Lebensräume dient auch dem Schutz der Zauneidechse. Ggf. können bestandsstützende Maßnahmen zusätzlich ergriffen werden (s.o.). Diese Maßnahme ist kartographisch nicht verortet.

5.4.2 Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

Die Kartierung der Biotoptypen basiert auf der Grunddatenerhebung aus dem Jahr 2004. Leider ergeben sich im Zuge der Maßnahmenplanung Diskrepanzen. Oft sind die im Jahr 2004 kartierten Biotoptypen, so nicht mehr vor Ort vorhanden. Insgesamt ist das Gebiet über die Jahre großflächig von Gehölzen freigestellt worden, so dass nur noch vereinzelt Gebüschkomplexe vor allem an den Randbereichen vorhanden sind.

Wald

(Biotoptyp 01.220, 01.300, 1.400)

Gehölzpflege

(Code 12.01.03)

Die Nadelwald- und Mischwaldbereiche sind aus Sukzessionsstadien ehemaliger Magerrasen und Grünländer entstanden und stehen in enger Verzahnung mit diesen. Da von ihnen teilweise beeinträchtigende Wirkungen auf überschirmte oder angrenzende Magerrasenflächen ausgehen, sind sie in einer lichten Stellung zu erhalten, so dass insbesondere die Beschattung nur eine geringe Rolle spielt.

Beweidung

(Code 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd

(Code 01.09.01.)

Gehölzpflege

(Code 12.01.03.)

In einigen Bereichen des FFH-Gebietes sind die ehemaligen Magerrasen komplett freigestellt worden, sodass dass auf diesen Flächen beweidet werden kann. Als ergänzende Weidepflege bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd (Mulchen) möglichst mit Schnittgutentfernung nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten erforderlich sein. Sie beschränken sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut und sind am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, also nach Ende der Haupt-Brutzeit etwa Ende Juni möglich.

Gehölze

(Biotoptyp 02.100, 02.200,02.300)

Beweidung

(Code 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd

(Code 01.09.01.)

Gehölzpflege

(Code 12.01.03.)

Insgesamt darf die Gehölzentwicklung nicht zur Beeinträchtigung höherwertiger Lebensräume und Lebensraumtypen (LRT) führen. Die Flächen sind durch Gehölzpflege von Verbuschungen frei zu halten.

Wir bereits erwähnt sind Bereiche bereits großflächig entbuscht worden, so dass diese Teilbereiche als Grünland zu bewirtschaften sind. Siehe auch Maßnahmenbeschreibung im Kapitel Erhaltungsmaßnahmen 5.2.

Streuobst

(Biototyp 03.000)

<u>Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen</u>	(Code 01.10.01.)
<u>Beweidung</u>	(Code 01.02.08.05.)
<u>Mulchen / Mahd</u>	(Code 01.09.01.)

Die Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen soll auch durch Nachpflanzungen gesichert werden. Sie sind ein wichtiges Schutzelement in dem Gebiet. Weitere Pflege: siehe Grünland. Diese Flächen sind auch gemäß den Grünländern zu pflegen.

Grünland/ Ruderalfluren

(Biototyp 06.120, 06.220, 06.300, 09.200, 09.300)

<u>Beweidung</u>	(Code 01.02.08.05.)
<u>Mulchen / Mahd</u>	(Code 01.09.01.)
<u>Gehölzpflege</u>	(Code 12.01.03.)

Das extensive Mähgrünland sollte ohne Düngung durch zweischürige Mahd genutzt werden. Auf allen brachliegenden und feuchteren Flächen sollte eine einschürige Mahd, möglichst mit Abtransport des Mähgutes, ab September (Entwicklungszeit vieler Tier- und Pflanzenarten ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) in mehrjährigen Abständen abschnittsweise rotierend auf jeweils 1/3 der Fläche erfolgen. Die Flächen sind von Verbuschung frei zu halten. Ersatzweise kann statt einer Mahd die Fläche auch gemulcht und beweidet werden.

Die Ruderalfluren können in größeren zeitabständen durch Mahd oder Mulchen gepflegt werden. Sie sollten ebenfalls von Verbuschung frei gehalten werden.

Äcker (insbesondere Biototyp 11.140)

<u>Umwandlung von Acker in Grünland</u>	(Code 01.08.01.)
---	------------------

Ein Ackerstreifen (Teilfläche des Flurstück 49/0), der über das eigentlich zu bearbeitende Flurstück hinausgeht ist wieder in Grünland zu entwickeln.

Lagerplatz (insbesondere Biototyp 14.580)

Die Nutzung als landwirtschaftliche Lagerfläche (westliche Teilfläche des Flurstück 2/1) wurde dem Eigentümer bei der Ausweisung des Naturschutzgebietes zugesichert. Dennoch ist sicherzustellen, dass davon keine Beeinträchtigung durch Sickerwässer in den Bereich des Diemelaltarmes ausgeht.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund- maßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Priorität	Soll- Durchführ- ende
1946	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Naturnahe Waldnutzung unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben; Vorteilhaft wäre der Verzicht auf jegliche Eingriffe, um die Naturnähe, Arten- u. Strukturvielfalt zu erhöhen	Erhaltung der Auenwälder (LRT *91E0)	2	ja	0,47	0,00	rechtlich zwingend	Päch- ter/Eigentü- mer
2171	Gehölzpfle- ge	12.01.03.	Entbuschung, Gehölzpflege; Erhaltung v. Einzelgehölze (Flächenanteil nicht mehr als 10-20%) als Deckungs- u. Brutraum sowie Nahrungsgrundlage; Entfernung der Beschattungswirkung u. licht halten v. Misch- u. Nadelwäldern	Erhaltung/ Wiederherstel- lung u. Pflege v. Magerrasen, (Mäh-) Wiesen, Block- u. Schutthalden, Gehölzen u. Ruderalfluren (LRT 5130, *6110, 6212, *6212, 6510, *8160); MN-Typ 2, 3, 5 u. 6	2	ja	1,00	5.000,00	rechtlich zwingend	Unter- nehmer
2641	Neuanlage und Erhalt von Streuobst- bestän- den/Obstbau mreihen	01.10.01.	Schnitt incl. Entsorgung, Pflanzung und Schutz von Obstbäumen	Erhaltung / Pflege und Ergänzung der Streuobstflä- chen, Obstbaumpfle- ge	6	ja	0,00	0,00	fachlich zwingend	Unter- nehmer
2707	Beweidung	01.02.08.05.	Beweidung d. Magerrasen, (Mäh-)Wiesen u. kleinflächigen Schutthalden durch Hute oder zeitbeschränkte Koppelhaltung in der Vegetationszeit (Beweidung J.)	Erhaltung/ Wiederherstel- lung u. Pflege von Magerrasen, Grünland u. Schutthalden (LRT 5130, *6110, 6212, *6212, 6510, *8160) MN-Typ 2, 3, 5 u. 6	2	ja	1,00	4.500,00	rechtlich zwingend	Unter- nehmer
2740	selektives Zurückdrän- gen bestimmter Arten bzw. bestands- stützende Maßnahmen	11.09.	Artspezifische Maßnahmen lt. Maßnahmenplan und Artenhilfsprogramm ergreifen; Verbesserung der Standortbedingungen durch Freistellen der Arten	Erhaltung und Entwicklung des Frauenschu- h-Vorkommens (ohne kartographische Verortung); MN- Typ 2 und 5	2	ja	0,00	0,00	rechtlich zwingend	Unter- nehmer
3281	Nutzungen ohne Maßnah- menfestle- gung	16.	Fortführung d. Bewirtschaftung d. ordnungsgem. Land- u. Forstwirtschaft, alle nicht in d. derzeitigen Planung erfassten Maßnahmen	Beibehaltung der Nutzung	1	ja	0,81	0,00	sonstige	Päch- ter/Eigentü- mer
3282	Schaf- fung/Erhalt von Strukturen	04.07.	Pflege der Seen und Teiche, ggf. Entschlammung (vorzugsweise im	Erhaltung u. Entwicklung der natürlichen Seen (LRT	2	nein	0,00	0,00	rechtlich zwingend	Unter- nehmer

Maßnahmenplan FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“

	an Gewässern		Herbst/ Winter; ggf. partiell), Röhrichtmahd unter Abtransport des Schnittgutes (zw. Okt u. Feb.); Entnahme/ Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer	3150) und von Kammolch-Populationen; (Biototyp 04.440) MN-Typ 2 u. 5						
3283	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Pflege der Magerrasen u. (Mäh-)Wiesen; Nachbearbeitung v. entbuschten u./ o. beweideten Flächen mit Schnittgutentfernung; Entfernung u. Schädigung v. Stockausschlägen u. Wurzelbrut innerh. Vegetationszeit (nach Hauptbrutzeit)	Erhaltung/ Entwicklung u. Pflege der Magerrasen, Grünland, Gehölzen u. Ruderalfluren (LRT 5130, *6110, 6212, *6212, 6510) MN-Typ 2, 3 u. 6	2	ja	1,00	1.500,00	rechtlich zwingend	Unternehmer
1776 5	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung	Erhalt des Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130)	2	ja	0,19	0,00	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
1800 1	Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Ackerstreifen (Teilfläche des Flurstücks 49/0), der über das eigentlich zu bearbeitende Flurstück hinausgeht, ist wieder in Grünland zu entwickeln.	Umwandlung von Acker in Grünland	6	nein	0,11	0,00	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer
1800 2	Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01.	Neuanlage von Amphibientümpeln im Bereich der Feuchtwiesen; Maßnahme ist nicht verortet	Entwicklung von Kammolch-Populationen	5	nein	0,00	0,00	fachlich zwingend	Unternehmer
1800 3	Artenschutzmaßnahmen "Reptilien"	11.03.	Pflege des Grünlands dient d. Erhaltung u. Entwicklung v. Schlingnatter- und Zauneidechsen-Vorkommen; Ggf. können weitere Maßnahmen zusätzlich ergriffen werden z.B. Aufschüttung v. Kalksteinhaufen, siehe Bewirtschaftungsplan Schlingnatter u. Zauneidechse	Erhaltung v. Schlingnatter und Zauneidechse	6	nein	0,00	0,00	rechtlich zwingend	Unternehmer

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Pflegemaßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung der Lebensräume beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen dennoch angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Gemäß der Vorgaben des „Einzelvertrages über den Naturschutz im Wald“ dokumentiert auf den Vertragsflächen mit den Waldlebensraumtypen 9110 grundsätzlich der Waldbesitzer durch Auswertung des Betriebsvollzuges die Veränderungen hinsichtlich der Quantität (Fläche) und der Qualität (Anteile der Erhaltungszustände) sowie durch jährliche Aufzeichnungen die Durchführung optionaler Maßnahmen.

Solange die Erhaltungsziele für vorhandenen Lebensraumtypen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint dennoch ebenfalls sinnvoll.

8 Literatur

- HESSENFORST FOBGEO: Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Nov. / Dez. 2014) – Regierungspräsidium Kassel.
- HOZAK R. (2004): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ (Nr. 4422-303), Büro Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung, Bad Karlshafen, Mitarbeit von: Vegetation und Flora unter Dipl.-Biol. Hans Georg Stroh, Dipl.-Ing. Reinhard Urner, Amphibien unter Dipl.-Biol. Karsten Dörfer
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53
- SCHMIDT, D., ZITZMANN, A. & MALTEN, A. (2016): Bewirtschaftungsplan f. d. Schlingnatter (*Coronella austriaca*) u. d. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als deren Nahrungsgrundlage im Bereich der Diemelhänge zwischen Liebenau und Bad Karlshafen

Anhang: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

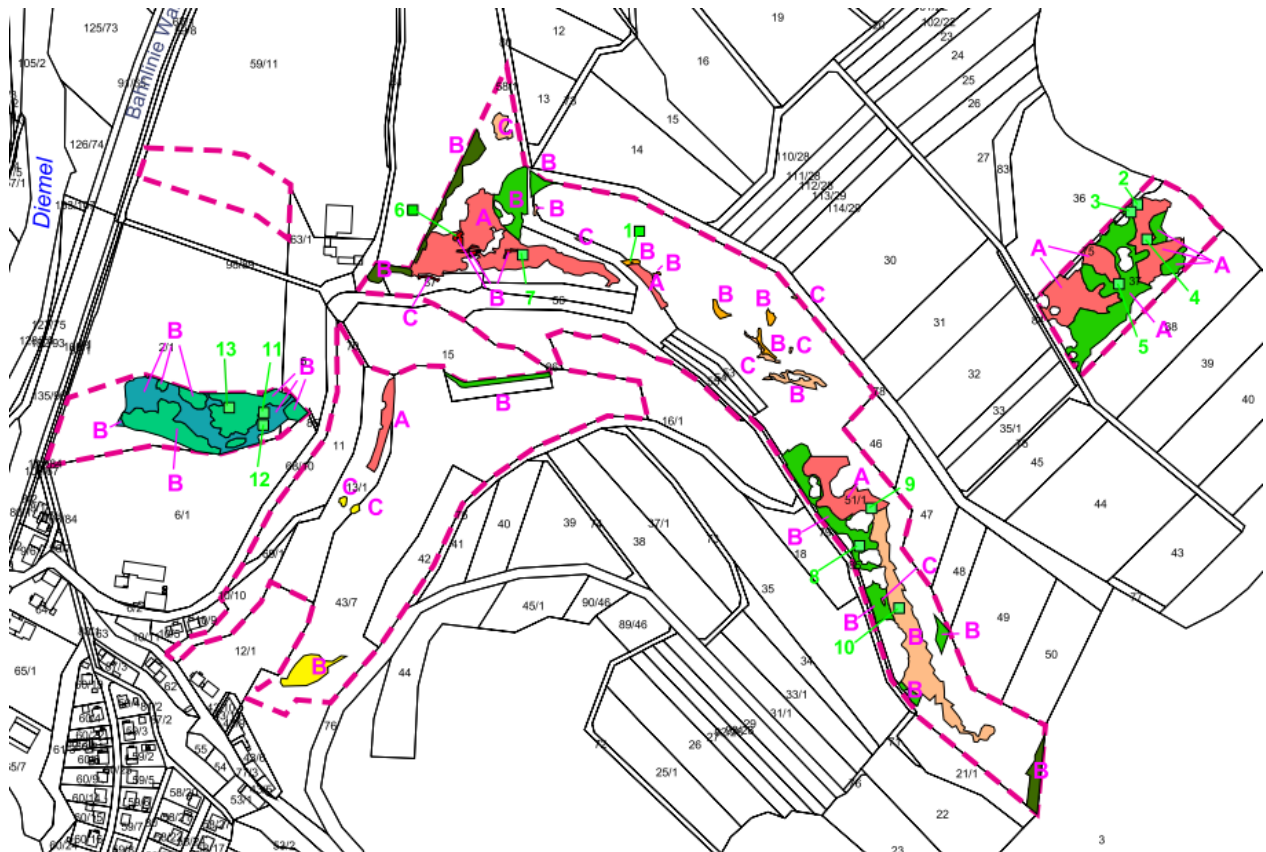
Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte	6
Abb. 2: Karte Lebensraumtypen	30
Abb. 3: Karte Maßnahmen	31
Abb. 4: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	32
Abb. 5: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130.....	33
Abb. 6: Prognose Laubholzaltbestände I	34
Abb. 7: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II	34

Lebensraumtypenkarte



FFH-Lebensraumtypen

- | | | |
|---|-------|---|
|  | 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions |
|  | 5130 | Juniperus communis-Formationen auf Kalktrockenrasen |
|  | *6110 | Lückige Kalk-Pionierrasen (Alyso-Section albi), prioritär |
|  | *6212 | Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), prioritär aufgrund des besonderen Orchideenreichtums |
|  | 6212 | Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) |
|  | 6510 | Magere Flachlandmähwiesen |
|  | *8160 | Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, prioritär |
|  | 9130 | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) |
|  | *91E0 | Auenwälder - hier: Weichholzauenwälder (Salicion albae), prioritär |

A, B, C Wertstufen



Dauerbeobachtungsfläche/
Vegetationsaufnahme mit Flächen-Nr.



Grenze des FFH-Gebietes

FFH-Grunddatenerhebung 4422-303 Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden

Karte 1: FFH-Lebensraumtypen in Wertstufen und Lage der Dauerbeobachtungsflächen

Maßstab: 1:5.000



0 50 100 m

Auftraggeber:

**Regierungspräsidium
Kassel**

Auftragnehmer:



Hozak & Meyer
landschafts
ökologie
+ planung

Vor den Klappern 1 • D-34365 Sied. Kahlhatten • Tel. +
Fax 05673/2088 • e-mail: hozak-meyer@t-online.de

bearb.: Hozak 10/2004 gez.: Hozak 10/2004

Abb. 2: Karte Lebensraumtypen

Maßnahmenkarte

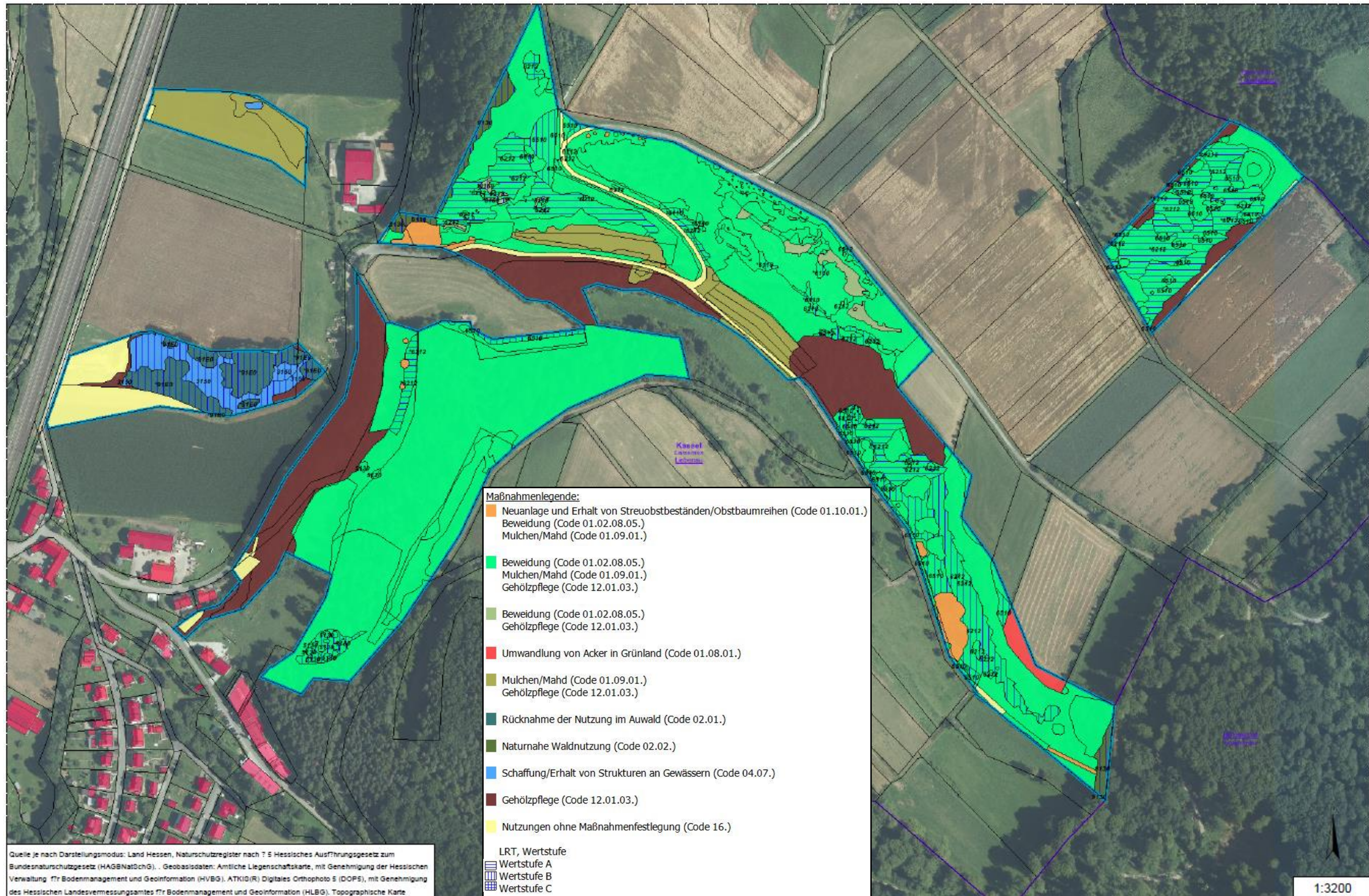


Abb. 3: Karte Maßnahmen

Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

(aus: Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)

S. 3

Erläuterungen zu den Tabellen:

41) Mit folgender Vorgehensweise:

- Herausfiltern aller Bestände, die auf Nadelwald beschrieben sind. **Keine Berücksichtigung** bei den nachfolgenden Schritten.
- Selektion aller **Buchenbestände** (wirtschaftsbestimmende Baumart in der ersten Tabellenzeile ist *Buche* mit mindestens 40% Flächenanteil („volle Fläche“; entspricht in etwa der überschritten Fläche) der Bestandsfläche im Hauptbestand), deren Flächenanteil („volle Fläche“) der Baumarten *Buche*, *Hainbuche*, *Eiche*, *Ahorn*, *Ulm*, *Linde*, *Kirschen*, *Wildkast*, *Elsbeere*, *Eichen*, *Birken*, *Eberesche* und *Aspe* mehr als 10% der Bestandsfläche beträgt

⇒ LRT 9110 und 9130

- wenn Flächenanteil der mesotrophen und oligotrophen Standorte größer ist als der Anteil der eutrophen LRT 9110
- wenn Flächenanteil der eutrophen Standorte größer ist als der Anteil der mesotrophen und oligotrophen LRT 9130

[Eine Zuordnung zu LRT 9150 erfolgt nicht anhand der Einrichtungsdaten. Die in Frage kommenden Bestände werden nach der oben beschriebenen Vorgehensweise mit zum LRT 9150 hinzugenommen. Eine Zuordnung zu LRT 9150 ist nur unter Berücksichtigung der Krautschicht und somit nur für die von der Hessischen Biotopkartierung als Biotoptyp 01130 erfassten Biotope möglich (entsprechend der generellen Vorgehensweise bei Wald-LRT auf Sonderstandorten).]

42) Im Hinblick auf den Bestockungsgrad wurde als Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Schicht festgelegt:

- bei Hauptbestand, Unterstand und Verjüngung eine reduzierte Fläche von mindestens 310 der Bestandsfläche,
- beim Oberstand eine reduzierte Fläche von mindestens 1/10 der Bestandsfläche

Als Alter der Schicht wird das Alter der dominierenden Baumart in dieser Schicht angesetzt.

43) Anteil des starken Totholzes über 20 cm Durchmesser (Stubben werden nicht mitgerechnet).

44) Reduzierte Fläche LRT-fremder Baumarten im Verhältnis zu reduzierter Fläche aller Baumarten aus allen Schichten

S. 2

Bewertungsrahmen Buchenwälder:

Arteninventar:
Die Baumartenanteile werden ausgewertet, um die Zuordnung eines Bestandes zu LRT 9110 bzw. 9130 vorzunehmen. 4)

Struktur:	A	B	C
Schichtung 45)	entschichtiger Bestand ≥ 200 Jahre oder mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre	entschichtiger Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre oder mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	entschichtiger Bestand < 120 Jahre oder mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre
Totholz 46)	≥ 15 Fm/ha	≥ 5 bis < 15 Fm/ha	< 5 Fm/ha
Beinträchtigung: Flächenanteil LRT-fremder Baumarten 47)	A	B	C
	≤ 10 %	> 10 bis ≤ 20 %	> 20 %

Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur:

	A	B	C
Totholz	A	B	C
Struktur	A	B	C

Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beinträchtigung zum Erhaltungszustand 48):

Struktur	A	B	C
Beinträchtigung	A	B	C
Erhaltungszustand	A**/B	B	C

49) Die Verrechnung der Teilbewertungen erfolgt jeweils so, dass der schlechter bewertete Parameter sich durchsetzt, die Bewertungen A und C werden zu B verrechnet.

49) Erhaltungszustand A wird nur dann vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung eingegangen ist. Außerdem werden die in der Hessischen Biotopkartierung erfassten Biotope der Biotoptypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und übernommen.

S. 1

Hessen-Forst-FIV/HDLGN
Stand 14.3.2002
zu

Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130):
(aus Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB)
(mit Änderung vom 1.12.2005)

Es erfolgt die Zusammenstellung sämtlicher Buchenwaldbestände aus den Forsteinrichtungsdaten (Selektion über Baumartenzusammensetzung und Trophie) und die Zuordnung zu den Lebensraumtypen (LRT) 9110 Hainbuchen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald 41).

Bewertung des Erhaltungszustandes:
Als Biotop der HB erfasste Buchenwälder (Biotoptyp 01.110 und 01.120) ergeben Teilflächen mit Erhaltungszustand A.

Die Bewertung der verbleibenden Buchenwaldfläche erfolgt in Anlehnung an das forstliche Bewertungsschema mit Hilfe der Einrichtungsdaten, Differenzierung zwischen Erhaltungszustand A, B und C (wenn das Totholz nicht in die Bewertung eingeht nur Differenzierung zwischen B und C).

Auswertbar sind für Arteninventar:

- Baumartenanteile
- Alter
- Schichtung (4 Schichten: Hauptbestand, Oberstand, Unterstand, Verjüngung). Berücksichtigung einer Schicht jeweils erst ab einem festgelegten Bestockungsgrad
- Totholz (vollständig voraussichtlich ab ca. 2012)

Auswertbar sind für Beinträchtigung:

- LRT-fremde Baumarten (pro Schicht)

Daraus wurde der auf der folgenden Seite dargestellte Bewertungsrahmen mit den Teil-kriterien Arteninventar, Struktur und Beinträchtigung aufgebaut:

Abb. 4: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

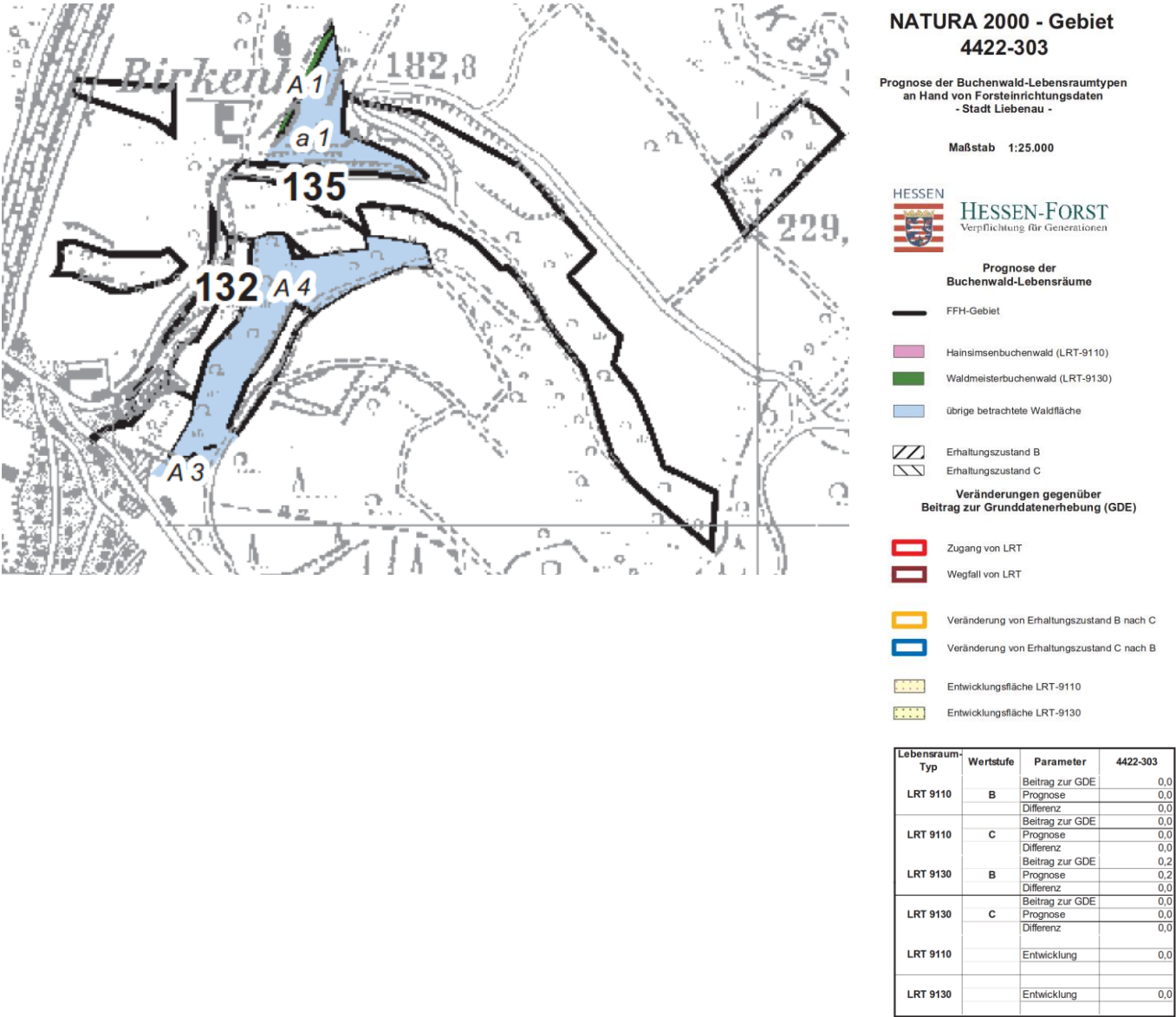


Abb. 5: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände

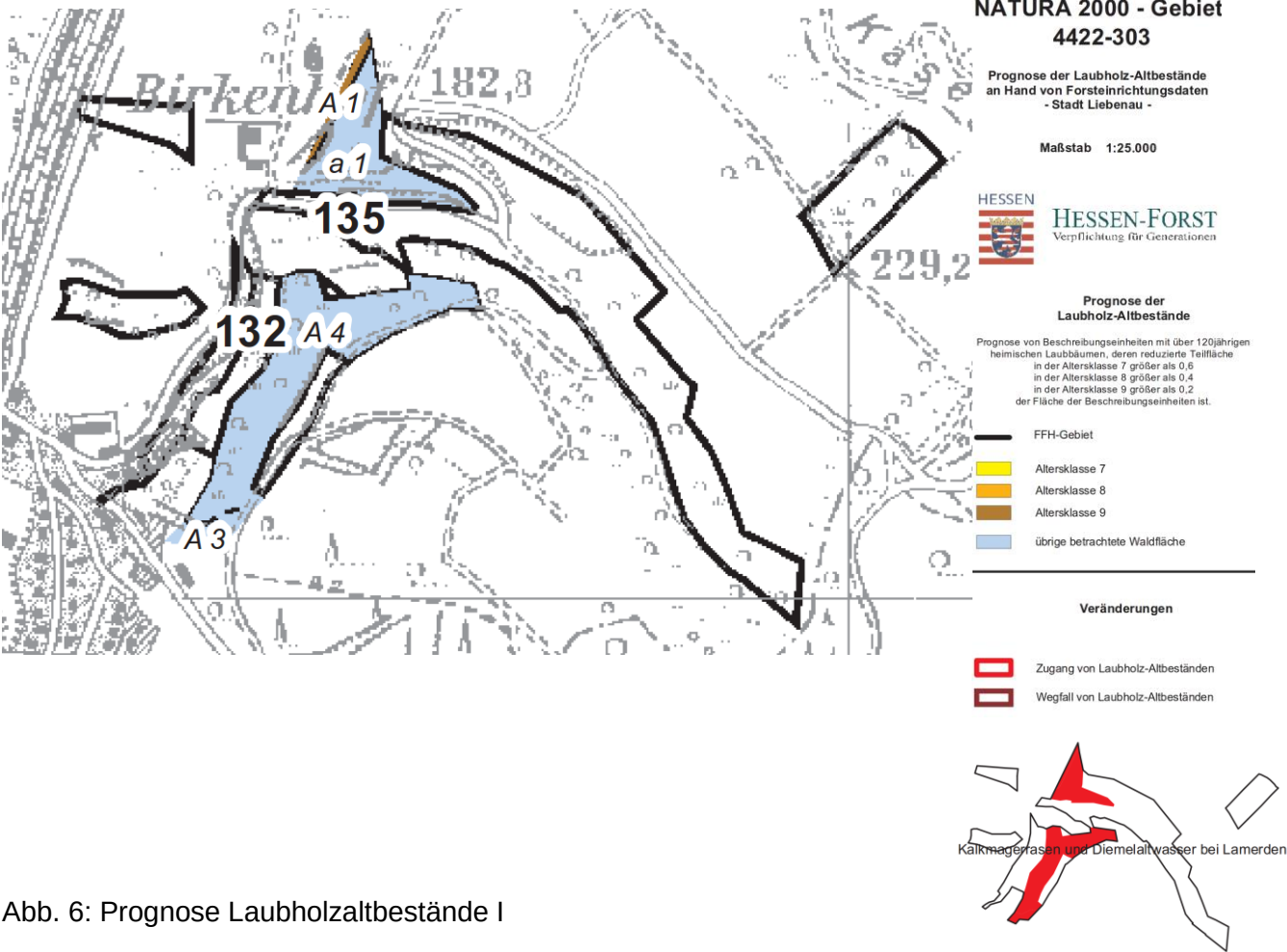


Abb. 6: Prognose Laubholzaltbestände I

Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“

Natura-Nr.: 4422-303
Betriebs-Nr.: 1286

Stadtwald Liebenau

Stichjahr der Forsteinrichtung: 2012
Betriebsfläche im Schutzgebiet: 5 ha
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: 3 ha
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: 26 %

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben in ha	Altersklasse			
Jahr	7	8	9	Summe
2012	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2012	0,0	0,0	0,2	0,2
2022	0,0	0,0	0,2	0,2
Differenz	0,0	0,0	0,0	0,0
Differenz in Prozent von Summe in	2012			0

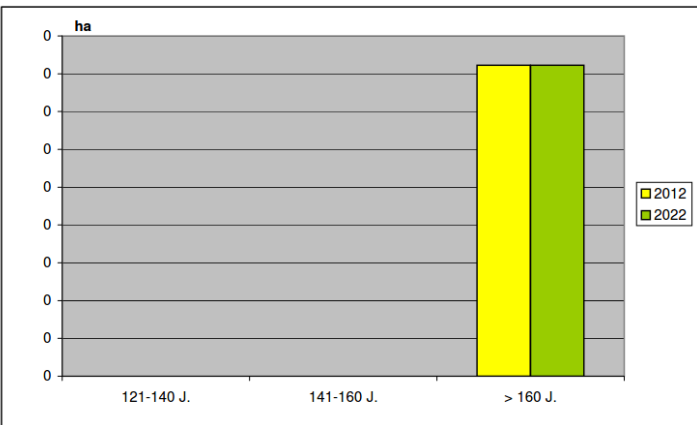


Abb. 7: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II

Anhang II: Naturschutzgebietsverordnung

1147

Verordnung über das Naturschutz- und Landschafts- schutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989

— Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die östlich der Ortschaft Lamerden gelegenen Kalkmagerrasenflächen, das daran angrenzende Wiesental und Teile eines Diemelaltwassers werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ liegt in der Gemarkung Lamerden der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel.
- (3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und Streuobstbestände in den Gemarkungsteilen „Auf der langen Wiese“, „In der Käsegrund“, „Am Bonfried“ und „Unter dem Bonfried“. Es hat eine Größe von 16,20 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus mehreren Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Unter dem Dorfe“, „Im Winkel“, „Unter dem Bonfried“, „Der Ingholzberg“, „In der Käsegrund“ und „In der Grube“. Er hat eine Größe von 16,84 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- (6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Kreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Diemelaltarm mit offener Wasserfläche und Röhrlichtzone als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu renaturieren. Weiterhin soll das sich östlich daran anschließende Wiesental mit seinen Streuobstbeständen und den angrenzenden Halbtrockenrasenflächen mit Wacholderbeständen erhalten und die Grünlandflächen mit Heckenstrukturen als Pufferzone gesichert werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
 6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
 7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
 10. Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
 11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

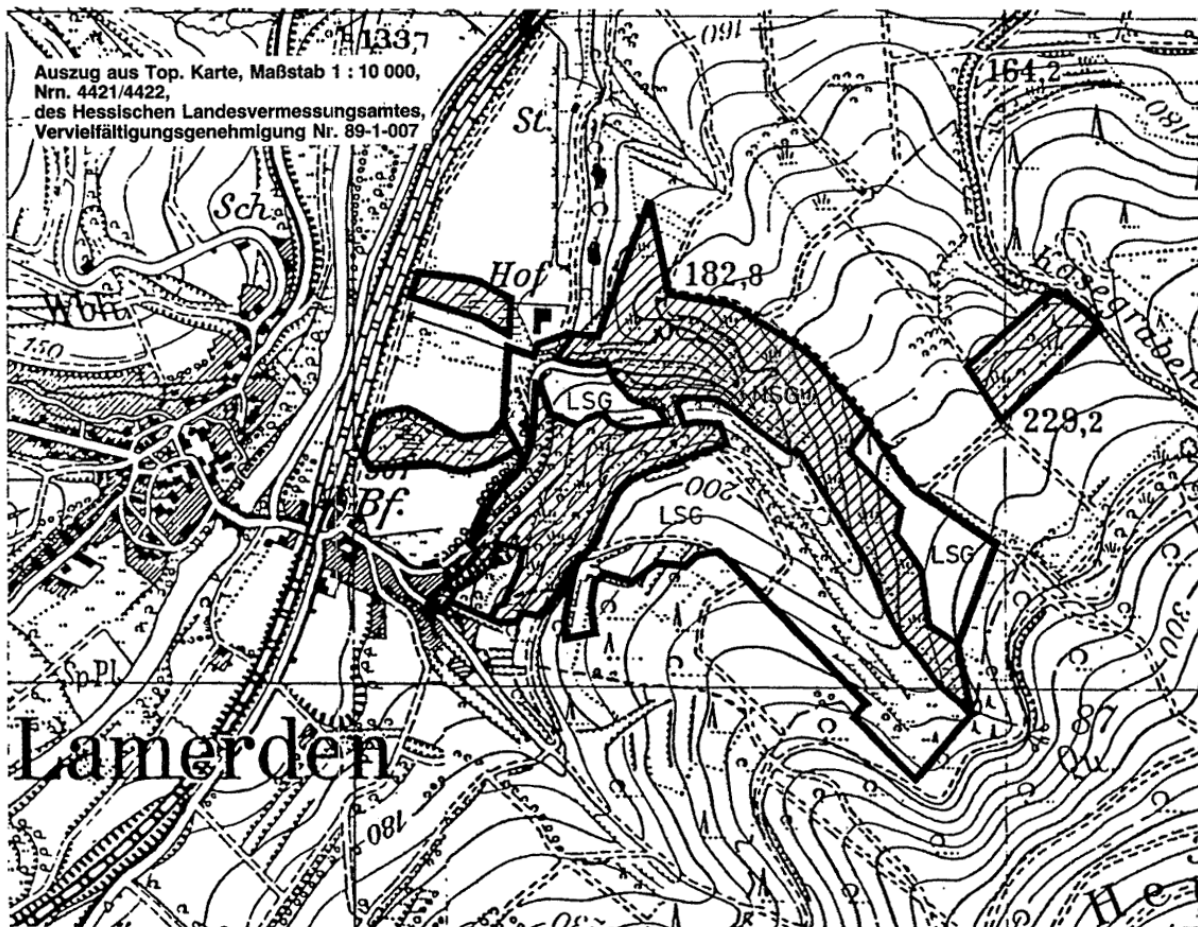
(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);



8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Dünger lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

(1) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel“ vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar“ vom 11. März 1938 (Abl. der Regierung in Kassel, Nr. 11, vom 19. März 1938, S. 45) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. November 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 49/1989 S. 2460

457

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987 und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989

vom 12. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

...

Artikel 2

§ 1 Abs. 6 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2460) erhält folgende Fassung:

- „6. Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1992

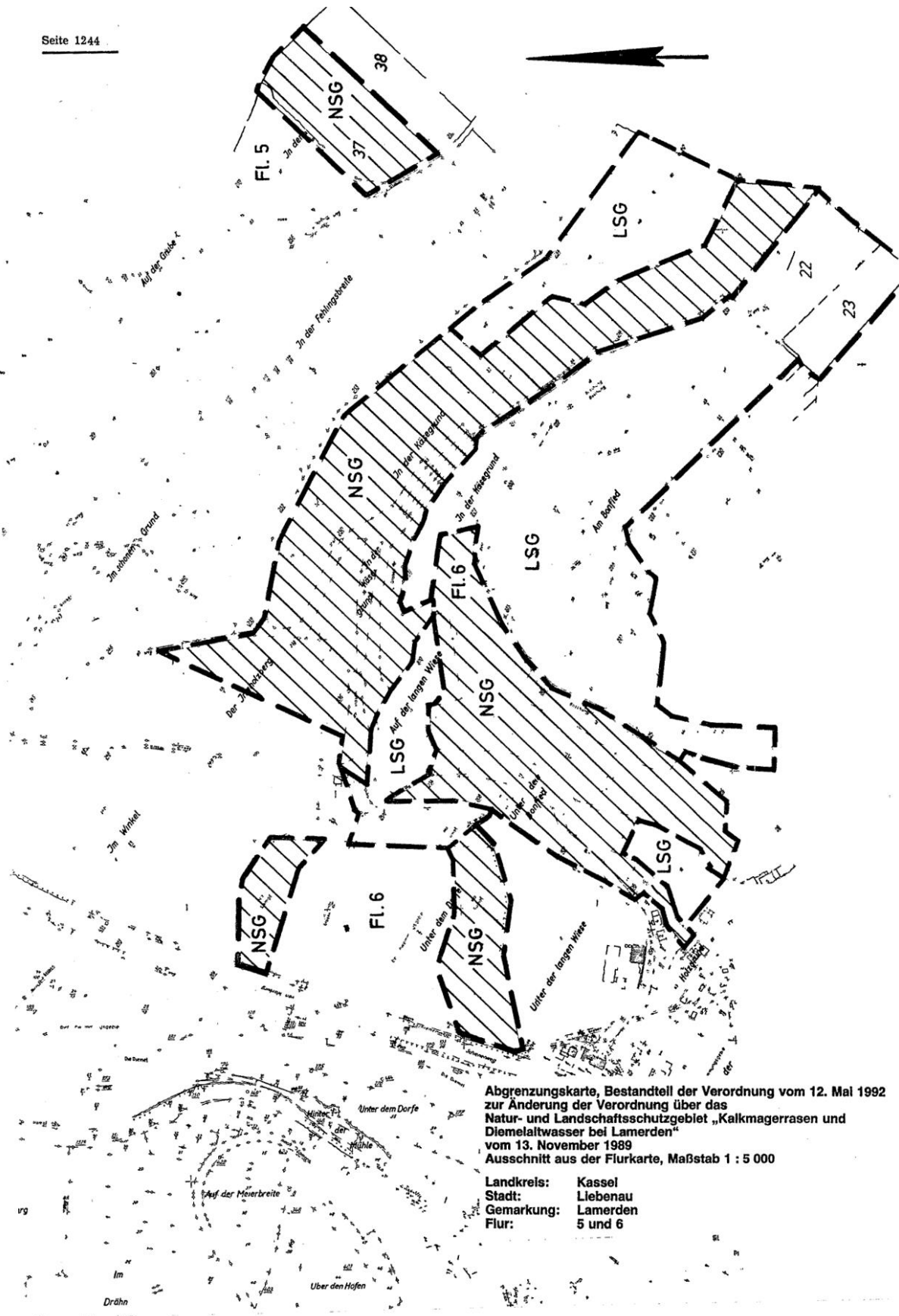
Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 22/1992 S. 1242

Seite 1244



Anhang III: Bewirtschaftungsplan Schlingnatter u. Zauneidechse (Auszug)

**Arbeitsgemeinschaft
Amphibien- und Reptilienschutz
in Hessen e.V. (AGAR)**



Detlef Schmidt, Annette Zitzmann & Andreas Malten

**Bewirtschaftungsplan für
die Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
als deren Nahrungsgrundlage im Bereich
der Diemelhänge zwischen Liebenau und Bad Karlshafen**



3. Entwurfsfassung

23.03.2016

Gutachten im Auftrag von:

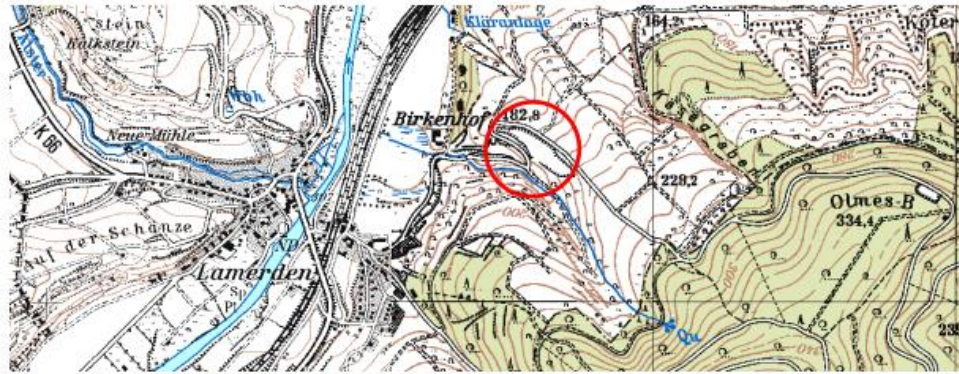
Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6; 34117 Kassel

SCHMIDT et al. 2015: Bewirtschaftungsplan Schlingnatter und Zauneidechse im Krs. Kassel

119

4.3.29 Maßnahmenfläche 29: Steinbruch Käsegrund



Name: Steinbruch Käsegrund	Nummer: 29	TK 4422 Trendelburg
Maßnahmenart:	Entwicklungsmaßnahme	
Dokumentierte Zielarten:	Zauneidechse 2015. Von einem Vorkommen der Schlingnatter ist auszugehen.	
Gebietsbeschreibung:	Ehemaliger Steinbruch in südwestlicher Exposition mit Felshängen, Schutt- und Geröllhalden.	
Schutzstatus	FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“	
Maßnahmenbeschreibung:	Das Gebiet befindet sich derzeit in einem für Reptilien günstigen Zustand. Die Pflege sollte beibehalten werden. Um eine zunehmende Sukzession am Fuß des Steinbruchs zu unterbinden, könnte dort das Abschieben der Humusschicht (Abb. 60) sinnvoll sein.	
Materialbedarf:	keiner	
Maßnahmenkarte:	Karte 29	
Zeitlicher Ablauf:	Ab Oktober bis März	
Kostenschätzung:	Bisherige Kosten bei Hessen Forst ermitteln.	
Zuordnung der Verantwortlichkeit:	Vorschläge folgen in der dritten Entwurfsfassung nach Absprache mit dem Auftraggeber	
Finanzierungsvorschlag:	ONB-Mittel	
Absprache muss erfolgen mit:	UNB, Hessen Forst	
Priorität:	mittel	

AGAR, Gartenstraße 37, 63517 Rodenbach

SCHMIDT et al. 2015: Bewirtschaftungsplan Schlingnatter und Zauneidechse im Krs. Kassel

120

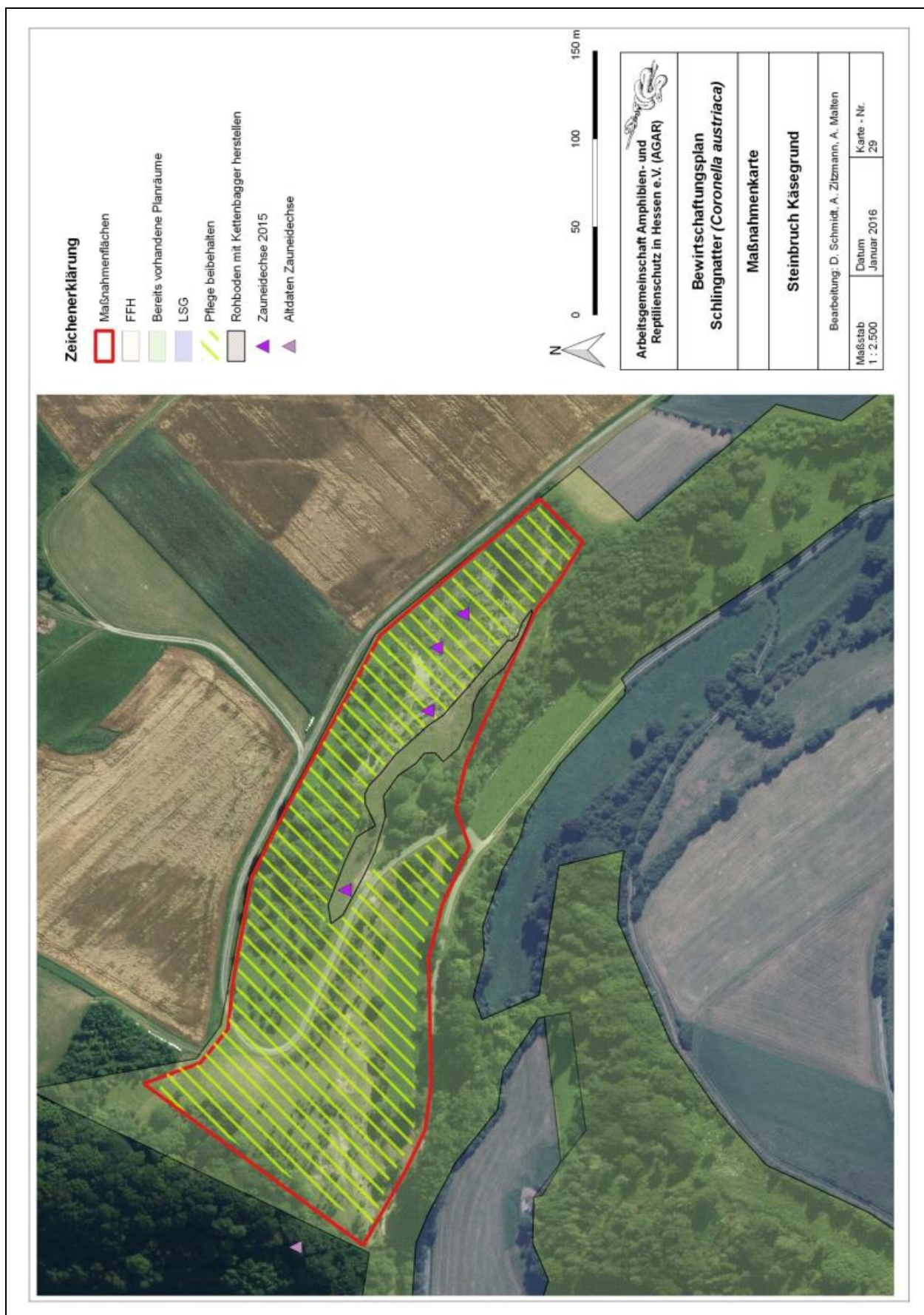


Abb. 67: Steinbruch Käsegrund am 30.06.2015. Foto: A. Zitzmann.



Abb. 68: Humusschicht am Fuß des ehemaligen Steinbruchs, die die Sukzession derzeit begünstigt. Foto: A. Zitzmann.

AGAR, Gartenstraße 37, 63517 Rodenbach



Anhang IV: Verzeichnis der Biotoptypen / Zuordnung zu den Lebensraumtypen

Biotoptypen					Zuordnung zu Lebensraumtypen (LRT) ¹¹
Geschützt nach §20c BNatSchG	Code-Nr	Name	Gruppenname	Grp.-Nr.	
	1.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	Buchenwälder	1	9130
	1.120	Bodensaure Buchenwälder	Buchenwälder	1	9110
x	1.130	Buchenwälder trockenwarmer Standorte	Buchenwälder	1	9150
x	1.141	Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte	Eichenwälder	2	9170
x	1.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	Eichenwälder	2	9160
x	1.150	Eichenwälder	Eichenwälder	2	9190
x	1.161	Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte	Edellaubwälder	3	9180
	1.162	Sonstige Edellaubbaumwälder	Edellaubwälder	3	
x	1.171	Weichholzauenwälder und -gebüsche	Wassergeprägte Laubwälder	4	91E0
x	1.172	Hartholzauenwälder	Wassergeprägte Laubwälder	4	91F0
x	1.173	Bachauenwälder	Wassergeprägte Laubwälder	4	91E0
x	1.174	Bruch- und Sumpfwälder	Wassergeprägte Laubwälder	4	91D0
	1.181	Laubbaumbestände aus (überwiegend) nicht einheimischen Arten	Sonstige Laubwälder	5	
	1.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	Sonstige Laubwälder	5	
x	1.210	Sandkiefernwälder	Nadelwälder	6	
	1.220	Sonstige Nadelwälder	Nadelwälder	6	
	1.300	Mischwälder	Nadelwälder	6	
	1.400	Schlagfluren und Vorwald	Sonstige Laubwälder	5	
	1.500	Waldränder	Gehölze	7	
x	2.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	Gehölze	7	
x	2.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	Gehölze	7	
	2.300	Gebietsfremde Gehölze	Gehölze	7	
	2.500	Baumreihen und Alleen	Gehölze	7	
	3.000	Streuobst	Streuobst	8	
x	4.111	Rheokrenen (Sturz- oder Fließquellen)	Umfasste Quellen	9	7220
x	4.112	Limnokrenen (Tümpelquellen)	Umfasste Quellen	9	
x	4.113	Helokrenen (Sumpf- oder Sickerquellen) und Quellfluren	Umfasste Quellen	9	
	4.120	Gefäßte Quellen	Sonstige	19	
	4.211	Fließgewässer		10	3210, 3260, 3270
x	4.212	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	Fließgewässer	10	
x	4.213	Große Mittelgebirgsbäche bis kleine Mittelgebirgsflüsse	Fließgewässer	10	
x	4.221	Mittelgebirgsflüsse	Fließgewässer	10	
x	4.222	Kleine bis mittlere Flachlandbäche	Fließgewässer	10	
x	4.223	Große Flachlandbäche bis kleine Flachlandflüsse	Fließgewässer	10	
x	4.232	Flachlandflüsse	Fließgewässer	10	
	4.310	Kanäle	Sonstige	19	

¹¹ Zuordnung nach FENA, März 1995, laut Richtlinie „prioritäre Lebensräume“, vorläufige Fassung, erstellt von der Koordinationsstelle Hessische Biotopkartierung

Biotoptypen					Zuordnung zu Lebensraum- typen (LRT) 11
Geschützt nach §20c BNatSchG	Code- Nr	Name	Gruppenname	Grp.- Nr.	
	4.320	Altgewässer und ehemalige Flußstrecken		11	3130, 3140, 3150
x	4.410	Altarme	Stehende Gewässer	11	
x	4.420	Altwasser (einschließlich Qualmgewässer und Totwässer)	Stehende Gewässer	11	
	4.430	Stauseen, Talsperren	Stehende Gewässer	11	
x	4.440	Teiche	Stehende Gewässer	11	3130
	5.110	Bagger- und Abtragungsgewässer	Stehende Gewässer	11	3130
	5.130	Temporäre Gewässer und Tümpel	Stehende Gewässer	11	
x	5.140	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	Grünland feuchter Standorte	13	
x	5.210	Feuchtrachen und Hochstaudenfluren	Grünland feuchter Standorte	13	6430
x	5.220	Großseggenriede	Grünland feuchter Standorte	13	7140
x	5.300	Kleinseggensümpfe saurer Standorte	Moore und Kleinseggensümpfe	16	7140
x	6.110	Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte	Moore und Kleinseggensümpfe	16	7230, 7210
x	6.120	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte	Grünland feuchter Standorte	13	3130, 3270
	6.210	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	Grünland frischer Standorte	12	6510, 6520
	6.220	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	Grünland frischer Standorte	12	
x	6.300	Grünland feuchter bis nasser Standorte	Grünland feuchter Standorte	13	
x	6.510	Grünland wechselfeuchter Standorte	Grünland feuchter Standorte	13	6410
	6.520	Übrige Grünlandbestände	Grünland frischer Standorte	12	
x	6.530	Sandtrockenrasen	Magerrasen und Heiden	14	2330, 6120, 6210
x	6.540	Magerrasen basenreicher Standorte	Magerrasen und Heiden	14	6210
x	6.550	Magerrasen saurer Standorte	Magerrasen und Heiden	14	
x	7.000	Borstgrasrasen	Magerrasen und Heiden	14	6230
x	8.100	Zwergstrauch-Heiden	Magerrasen und Heiden	14	4030, 5130, 2310, 2320
	8.200	Salzwiesen	Salzwiesen	15	1340
x	9.100	Hochmoore	Moore und Kleinseggensümpfe	16	7110, 7120
x	9.200	Übergangsmoore	Moore und Kleinseggensümpfe	16	7140, 4010, 7150
	9.300	Annuelle Ruderalfluren	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	10.100	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	10.200	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
x	10.300	Felsfluren	Fels- und Therophytenfluren	17	8210, 8220, 8230
x	11.110	Block- und Schutthalden	Fels- und Therophytenfluren	17	8150, 8160
	11.120	Therophytenfluren	Fels- und Therophytenfluren	17	6110, 6120, 2330
	11.130	Äcker basenreicher Standorte	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	11.140	Äcker mittlerer Standorte	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	11.210	Äcker auf sandigen und flachgründigen Böden	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	11.220	Intensiväcker	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	12.100	Rebfluren extensiv genutzt	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	12.200	Rebfluren intensiv genutzt	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	13.000	Nutzgarten/Bauerngarten	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	14.100	Erwerbsgartenbau, Obstbau, Baumschulen	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	14.200	Friedhöfe, Parks und Sportanlagen	Sonstige	19	

Biotoptypen					Zuordnung zu Lebensraum- typen (LRT) 11
Geschützt nach §20c BNatSchG	Code- Nr	Name	Gruppenname	Grp. -Nr.	
	14.300	Siedlungsfläche	Sonstige	19	
	14.400	Industrie- und Gewerbefläche	Sonstige	19	
	14.410	Freizeitanlagen (z.B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)	Sonstige	19	
	14.420	Einzelgebäude	Sonstige	19	
	14.430	Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Strommasten, Wasserbehälter)	Sonstige	19	
	14.440	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzelnstehendes Wohnhaus, Wochenendhaus	Sonstige	19	
	14.450	Windkraftanlage, Sendemast, -turm	Sonstige	19	
	14.460	Touristisch bedeutsame Gebäude (Gaststätten, Hotels, erschlossene Burgen, Aussichtstürme, usw.)	Sonstige	19	
	14.500	Ruinen und sonstige verfallende Gebäude	Sonstige	19	
	14.510	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunderstand, Bienenstöcke usw.)	Sonstige	19	
	14.520	Verkehrsflächen	Sonstige	19	
	14.530	Straße (incl. Nebenanlagen)	Sonstige	19	
	14.540	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	Sonstige	19	
	14.550	Unbefestigter Weg	Sonstige	19	
	14.560	Parkplatz	Sonstige	19	
	14.570	Gleisanlage, Bahnhof, Schienenverkehrsfläche	Sonstige	19	
	14.580	Flughafen, Luftverkehrsfläche	Sonstige	19	
	14.600	Lärmschutzfläche, -anlage	Sonstige	19	
	14.700	Lagerplatz	Sonstige	19	
	14.800	Militärische Anlage (nur nicht anderen Biotoptypen zuzuordnende Bereiche)	Sonstige	19	
	14.900	Abfallentsorgungsanlage, Deponie, Aufschüttung (in Betrieb)	Sonstige	19	
	99.041	Steinbruch, Abbaustätten (in Betrieb)	Sonstige	19	
	99.042	Sonstiger besiedelter Bereich	Sonstige	19	
	99.043	Graben, Mühlgraben	Fließgewässer	10	
	99.090	Erdfall (wasserführend)	Stehende Gewässer	11	
	99.101	großflächige Sand-, Kies- oder Felsbank, Klippen (nur in Flüssen)	Fließgewässer	10	
	99.102	frisch entbuschte Fläche	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	99.103	vegetationsfreie Fläche (offener Boden, offene Schlamm-, Sand-, Kies-, Felsfläche)	Sonstige	19	
	99.104	vegetationsfreie Steilwand (Fels, Sand, Löß, usw.)	Sonstige	19	
	99.900	Lesesteinriegel, Trockenmauer	Sonstige	19	
	99.104	Stolleneingang, Höhleneingang	Sonstige	19	
	99.900	Sonstiges	Sonstige	19	

Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.